

Az.: 2 A 803/17
5 K 1752/15



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung
- Standort Leipzig -
vertreten durch den Präsidenten
Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Prüfungsanfechtung (Zweite Staatsprüfung Lehramt)
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke ohne weitere mündliche Verhandlung

am 15. März 2023

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. Juni 2017 - 5 K 1752/15 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die Neuabnahme, hilfsweise Neubewertung ihrer mündlichen Prüfung im Fachbereich Pädagogik in der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen.
- 2 Die Klägerin wurde zum 1. August 2012 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen im Freistaat Sachsen aufgenommen. Am 8. Mai 2014 absolvierte sie im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen erstmals die mündliche Prüfung im Fach Pädagogik. Die Prüfungsleistung der Klägerin wurde mit 5,0 bewertet. Per E-Mail vom 29. August 2014 (VwA S. 163) informierte die Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig (nachfolgend: SBA-L), die Klägerin über den Termin der Wiederholungsprüfung, benannte zwei Prüferinnen und bat die Klägerin unter Fristsetzung um Mitteilung des von ihr gewählten Schwerpunkts an die Prüferinnen. Am 4. November 2014 trat die Klägerin sodann die Wiederholungsprüfung im Fachbereich Pädagogik/Pädagogische Psychologie an. Die Prüfungskommission war - wie bereits bei der ersten Prüfung - besetzt mit Frau G..... als Vorsitzender sowie den Prüferinnen Frau S..... und Frau M..... Die Prüfungsleistung der Klägerin in Pädagogik wurde ausweislich der Niederschrift wiederum mit der Note 5,0 bewertet. Mit Schreiben vom 6. November 2014 teilte die SBA-L der Klägerin mit, dass sie aufgrund ihrer mit der Note 5 (mangelhaft) bewerteten Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung Pädagogik 3 und Pädagogische Psychologie die Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen nach der Verordnung des

Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2009, in Verbindung mit § 41 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Absolventen mit Masterabschluss sowie die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II - LAPO II) vom 16. Dezember 2013 nicht bestanden habe. Gemäß § 24 Abs. 3 dieser Verordnung sei damit der Prüfungsanspruch für das Lehramt an Mittelschulen erloschen. Mit Schreiben vom 5. November 2014, erhob die Klägerin Einwände gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistung. Mit weiterem Schreiben vom 13. November 2014 legte sie gegen das Schreiben der SBA-L vom 6. November 2014 Widerspruch ein und rügte die Verletzung von Verfahrensrecht. Unter Verstoß gegen die Prüfungsordnung sei der Prüfungsvortrag nicht durchgeführt worden. Darüber hinaus beanstandete sie, dass eine Begründung der Notenvergabe (Note 5) trotz ihrer dahingehenden Forderung nicht erfolgt sei. Die Prüfungsleistung sei daher zu annullieren und ein neuer Prüfungstermin anzuberaumen.

- 3 Die SBA-L bat die beteiligten Prüferinnen um Überdenkung ihrer Bewertung auf der Grundlage der Rügen der Klägerin. Die Prüferinnen äußerten sich in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 23. Dezember 2014 im Einzelnen zu den Rügen. Dabei schilderten sie den Prüfungsablauf mit den jeweiligen Aufgabenstellungen sowie die Reaktion der Klägerin hierauf, begründeten vor diesem Hintergrund ihre Bewertung und stellten fest, dass nach eingehender Prüfung dem Widerspruch der Klägerin nicht abgeholfen werden könne.
- 4 Die Klägerin machte mit weiterem Schreiben vom 15. Dezember 2014 erneut geltend, dass bei ihrer Prüfung Verfahrensrecht verletzt worden sei, weil kein Prüfungsvortrag zu dem von ihr gewählten Thema erfolgt sei, was sie sofort gerügt habe, und dass keine Begründung für die nach der Prüfung vergebene Note 5 erfolgt sei, obwohl sie dies sofort eingefordert habe. Daraufhin bat die SBA-L die drei Prüferinnen per E-Mail vom 14. Januar 2015 um Mitteilung, ob sie eine Ergänzung ihrer Stellungnahmen beabsichtigten, was jeweils verneinten. Die SBA-L teilte der Klägerin unter Beifügung der Stellungnahmen der Prüferinnen daraufhin mit, dass alle drei Prüferinnen nach Durchführung des Prüferüberdenkungsverfahrens an der erteilten Note 5,0 festhielten, weshalb beabsichtigt sei, den Widerspruch als unbegründet zurückzuweisen. Der Klägerin wurde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

- 5 Mit Widerspruchsbescheid vom 18. September 2015 wies die SBA-L den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück.
- 6 Die Klägerin hat am 13. Oktober 2015 Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben, mit welcher sie die Aufhebung des Bescheides vom 6. November 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. September 2015 und die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens durch Neuabnahme - hilfsweise Neubewertung - im Fach Pädagogik begehrt. Sie macht geltend, dass die angefochtenen Bescheide rechtswidrig seien und sie in ihren Rechten verletzt. Die mündliche Prüfung im Fachbereich Pädagogik leide an schwerwiegenden Verfahrensmängeln, weshalb diese erneut abzunehmen sei. Insbesondere fehle es an einer ordnungsgemäßen Prüferbestellung. Die angefochtenen Bescheide seien daher aufzuheben. Mit der Aufhebung dieser Bescheide lebe ihr Prüfungsanspruch wieder auf. Das Prüfungsverfahren sei durch eine erneute mündliche Prüfung im Fach Pädagogik fortzusetzen.
- 7 Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Vorsitzenden G..... und der Prüferinnen M..... und S..... als Zeuginnen. Hinsichtlich der Einzelheiten der Beweisaufnahme sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 1. Juni 2017 (AS 103 bis 110) Bezug genommen.
- 8 Mit dem angegriffenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Wesentliche Verfahrensfehler bei der Erbringung der Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung der Klägerin im Fach Pädagogik am 4. November 2014, die einen Anspruch auf Neuerbringung der mündlichen Prüfung begründen könnten, könnten nicht festgestellt werden. Bewertungsfehler bei der Bewertung ihrer Prüfungsleistung seien nicht substantiiert vorgetragen worden. Ein etwaiger Anspruch auf Neubewertung der mündlichen Prüfung vom 4. November 2014 wäre im Übrigen aufgrund des Zeitablaufs unmöglich geworden. Die Regelung in § 15 Abs. 3 LAPO II sei nicht zu unbestimmt in Bezug auf die erforderliche Qualifikation des dort genannten weiteren Prüfers. Die von der Klägerin erhobene Rüge der mangelnden Qualifikation der Prüferinnen sei unbegründet, weil sie nicht unverzüglich erhoben worden sei. Soweit die Klägerin vortrage, eine Rüge "ins Blaue hinein" habe ihr nicht zugemutet werden können, könne dem nicht gefolgt werden, weil diese Rüge auch im Klageverfahren lediglich in dieser Weise erhoben worden sei. Außerdem seien die Prüferinnen für die mündliche Prüfung der Klägerin im Fach Pädagogik qualifiziert. Auch die Rüge der

nicht erfolgten Bestellung der Prüferinnen habe keinen Erfolg. Die Besetzung der Prüfungskommission entspreche den Anforderungen des § 15 Abs. 3 LAPO II. Die für die mündliche Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen im Fach Pädagogik und Pädagogische Psychologie in § 17 Abs. 2 Nr. 2 lit. a LAPO II i. V. m. § 2 LAPO II normierten Vorgaben seien hinreichend bestimmt. Ohne Erfolg rüge die Klägerin eine Missachtung des Gebotes der Fairness bei der Abnahme der mündlichen Prüfung. Die Prüferinnen hätten sich zu der Rüge bereits ausführlich in ihrer Stellungnahme vom 23. Dezember 2014 verhalten und den Ablauf der Prüfung detailliert geschildert. Ein schlichtes Bestreiten der Klägerin genüge deshalb nicht den prüfungsrechtlichen Obliegenheiten der Klägerin. Diese habe sich zur Stellungnahme der Prüfungskommission im Wesentlichen nicht in der prüfungsrechtlich gebotenen Weise substantiiert unter Benennung konkreter Beispiele geäußert, sondern lediglich pauschale Behauptungen aufgestellt und sich im Wesentlichen darauf beschränkt, ihre Einschätzungen und Bewertungen an die Stelle derjenigen der Prüfungskommission bzw. der Prüferinnen zu setzen, ohne sich mit deren Argumentation und offengelegten Erwägungen angemessen auseinanderzusetzen. Ein unangemessenes, die Klägerin verunsicherndes Verhalten der Prüferinnen könne nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden. Auch bleibe die Rüge einer nicht ausreichenden Begründung der Bewertung der mündlichen Prüfung ohne Erfolg. Zu Unrecht rüge die Klägerin schließlich, dass das Überdenkungsverfahren von den Prüferinnen fehlerhaft durchgeführt worden sei, weil diese lediglich eine einheitliche Stellungnahme abgegeben hätten und dieser Fehler nach Abschluss des Überdenkungsverfahrens nicht mehr korrigiert werden könne. Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 LAPO II seien die Mitglieder der Prüfungskommission bei ihrer Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 3 LAPO II werde die Leistung des Lehramtsanwärters oder Studienreferendars unmittelbar im Anschluss an jede mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 20 LAPO II bewertet, die diesem unmittelbar nach der Beratung der Prüfungskommission mündlich mitgeteilt werde. Weitergehende Vorschriften über die Ermittlung der Prüfungsnote der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission seien in der LAPO II nicht enthalten. Die Vorschrift gehe mithin davon aus, dass sich die Prüfungskommission in der Beratung auf die bekannt zu gebende Note verständigt. Es begegne aus prüfungsrechtlicher Sicht auch keinen Bedenken, dass sich die Prüfungskommission - wie in § 17 Abs. 6 LAPO II vorgesehen - in einer Beratung auf eine Note für die mündliche Prüfung der Klägerin verständigt und auch im Überdenkungsverfahren zunächst eine gemeinsame

Stellungnahme abgegeben habe. Außerdem habe die Klägerin im Klageverfahren keine substantiierten Bewertungsrügen erhoben.

- 9 Der Senat hat die Berufung auf Antrag der Klägerin mit Beschluss vom 12. Juli 2021 auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.
- 10 Mit ihrer Berufung trägt die Klägerin ausschließlich zur Bestellung der Prüfungskommission und der Qualifikation der Prüferinnen vor. Nach Akteninhalt sei unstreitig, dass der Beklagte für die Lehramtsprüfungen keine Prüfungskommissionen eingerichtet habe. Es lasse sich der Akte weder entnehmen, wie die Vorsitzende und die Beisitzenden bestellt wurden noch wer diese Bestellung vorgenommen habe. Nach Angabe der Zeuginnen der 1. Instanz sollen sie irgendwie auf Zuruf bestellt worden sein. Außerdem erfüllten zwei der Prüferinnen die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LAPO II nicht.
- 11 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. Juni 2017 - 5 K 1752/15 - abzuändern und den Bescheid des Beklagten vom 6. November 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. September 2005 aufzuheben und den Beklagten zur erneuten Durchführung der mündlichen Prüfung zu verpflichten.
- 12 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.
- 13 Die Prüferbestellung könne nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg auch konkludent erfolgen (Urt. v. 26. Juni 2019 - 9 S 1209/18 -, juris). Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 11. November 2011 - 14 B 1109/11 -, juris) sei kein Mangel daraus herzuleiten, dass in den Akten keine Prüferbestellung dokumentiert sei. Die Vorsitzende Frau G..... sei mit Schreiben vom 9. September 2014 zur Prüfungsvorsitzenden in mündlichen Prüfungen bestellt worden. Laut der Zeugenaussage von Frau M..... sei diese durch ein Schriftstück des Prüfungsamtes in Kenntnis gesetzt worden, für den entsprechenden Kurs Prüferin im Schwerpunktbereich zu sein. Frau S..... habe angegeben, dass sie als Ausbilderin für den Kurs auch als Prüferin zuständig sei; sie habe durch den Aushang mit dem Prüfungsablauf Kenntnis erlangt. Dieser Aushang erfolge erst, wenn er vom Prüfungsamt genehmigt worden sei. Das entspreche der

ständigen Verwaltungspraxis. Die Prüfungskommission sei der Klägerin durch das E-Mail vom 29. August 2014 bekannt gemacht worden. Die Prüferinnen seien nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LAPO II qualifiziert. Außerdem habe die Klägerin ihre diesbezügliche Rüge nicht unverzüglich erhoben.

- 14 Die Beteiligten haben in der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 2023 einen Vergleich abgeschlossen, der vom Beklagten innerhalb der eingeräumten Frist widerrufen wurde. Außerdem wurde vorgegriffen auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet.
- 15 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Behördenakte, die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden sowie auf die Akten des Berufungsverfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 16 Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO.
- 17 Die Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg.
- 18 Das Verwaltungsgericht ist zurecht davon ausgegangen, dass die Klägerin weder einen Anspruch auf Aufhebung des Bescheids vom 6. November 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. September 2015 und Neuabnahme der mündlichen Prüfung im Fach Pädagogik noch auf Neubewertung dieser Prüfung und Fortsetzung des Verfahrens hat. Es besteht ein solcher Anspruch der Klägerin weder wegen des Vorliegens eines Verfahrensfehlers noch wegen einer etwaigen fehlerhaften Bewertung ihrer Prüfungsleistung.
- 19 1. Die maßgeblichen Rechtgrundlagen finden sich in der zum Zeitpunkt der Prüfungsentscheidungen geltenden Fassung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen vom 19. Juli 2015 (SächsGVBl. 2005 Nr. 6 S. 212 - LAPO II).

- 20 2. Ein Verfahrensfehler bei der Durchführung der mündlichen Prüfung am 8. Mai 2014 liegt nicht vor.
- 21 a. Soweit die Klägerin einen Verstoß gegen das Gebot der Fairness, einen fehlenden Hinweis auf den geänderten Prüfungsablauf, die Unbestimmtheit der Inhalte der Pädagogikprüfung und einen fehlenden Bewertungsmaßstab sowie die fehlende Begründung für die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung behauptet und geltend macht, schließt sich der Senat insoweit der Begründung des angegriffenen
- 22 Urteils des Verwaltungsgerichts an, § 130b Satz 2 VwGO. Die Klägerin hat im Verlauf des Berufungsverfahrens zu diesen Fragen keine weiteren Gesichtspunkte vorgetragen, die die erstinstanzliche Entscheidung in Zweifel ziehen würden.
- b. Soweit die Klägerin geltend macht, dass die Prüferinnen ihrer Prüfung nicht die erforderliche Qualifikation besitzen würden, hat das Verwaltungsgericht eingehend dargelegt (UA S. 20ff.), dass die Prüferinnen als Lehrkräfte und Lehrbeauftragte die nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 LAPO II erforderliche Qualifikation besitzen. Auch insoweit schließt sich der Senat der Begründung des Verwaltungsgerichts an, § 130b Satz 2 VwGO.
- 23 c. Auch die Bestellung der Prüferinnen und die Bildung der Prüfungskommission unterliegen keinen Bedenken.
- 24 Zwischen der Bestellung zur Prüferin oder Vorsitzenden einerseits und der Bildung der Prüfungskommission andererseits ist zu unterscheiden. Die Prüfungskommission wird eingerichtet, um die mündliche Prüfung (sowie die Prüfungslehrproben) abzunehmen, § 15 Abs. 1 Satz 1 LAPO II. Die Mitglieder dieser Prüfungskommission werden für diese konkrete Aufgabe von der Sächsischen Bildungsagentur (nunmehr: Landesamt für Schule und Bildung) bestellt. Anders als in vielen anderen Prüfungen werden somit die Prüferinnen für die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter nicht für einen bestimmten Zeitraum bestellt (etwa für die juristischen Prüfungen, § 7 Abs. 2 Satz 4 SächsJAG), in dem sie in verschiedenen Prüfungskommissionen eingesetzt werden können, sondern jeweils für eine Prüfungskampagne. Im Unterschied dazu wird die Vorsitzende der Prüfungskommission für diese Funktion als Prüfungsvorsitzende zusätzlich für einen übergreifenden Zeitraum bestellt (vgl. das Schreiben vom 9. September 2014 - 42-6701.8 - VwA S. 92). An dieser Vorgehensweise bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Die Bildung der Prüfungskommission ist ein organisatorischer Akt, der der Klägerin als Kandidatin mitgeteilt werden muss. Hingegen betrifft die Bestellung zur

Prüferin deren Status. Diese Bestellung stellt eine öffentlich-rechtliche Maßnahme zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der staatlichen Prüfung dar. Sie erweitert gleichzeitig den Rechtskreis der Adressatin, der sie die Befugnis einräumt, als Prüferin eingesetzt zu werden, und stellt damit einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG dar (vgl. VGH BW, Urt. v. 8. Februar 2017 - 9 S 1128/16 -, juris Rn. 5 unter Bezugnahme auf VG Bayreuth, Beschl. v. 11. April 2003 - B 5 S 03.307 -; VG Berlin, Beschl. v. 11. Juni 2010 - 3 L 233.10 -; VG Köln, Urt. v. 7. August 2014 - 6 K 3905/13 -, jeweils juris). Dieser Verwaltungsakt ist dem Beteiligten, für den er bestimmt ist, bekannt zu geben (§ 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG); mit der Bekanntgabe wird er wirksam (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Mangels normativer Vorgaben hierzu kann die Bekanntgabe der Bestellung zur Prüferin formlos erfolgen.

- 25 Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Verwaltungsgericht wurden die beiden Prüferinnen und auch die Vorsitzende jeweils für die Prüfungskommission dieser Prüfungskampagne bestellt. Da nach den obigen Ausführungen die Bestellung nicht für einen Zeitraum und damit für mehrere Prüfungskampagnen erfolgt, kommt es auf die Benennung der Prüferinnen im Rahmen einer konkreten Prüfungskommission an. Auf das Ergebnis dieser Beweisaufnahme kann der Senat zurückgreifen, zumal sich die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung hiermit einverstanden erklärt haben (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 128 Rn. 2 und § 96 Rn. 6). Die Prüferinnen haben durch die Aushänge oder per Mail von ihrer Bestellung erfahren.
- 26 Auch die zuständige Prüfungskommission wurde nach den Angaben der Zeuginnen durch Aushang und zusätzlich per Mail (VwA S. 163) der Klägerin mitgeteilt.
- 27 Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht daraus, dass eine Dokumentation der Bestellung der Prüferinnen (mit Ausnahme der Bestellung der Vorsitzenden s. o.) und der Bildung der Prüfungskommission in den Akten des Beklagten nicht erfolgt ist. Zwar ergibt sich aus dem Rechtsstaatprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 1 Satz. 2 SächsVerf) eine Verpflichtung der Behörden, die Akten in einer Weise zu führen, die eine Akteneinsicht (§ 29 Abs. 1 VwVfG) und eine spätere Verwertung in einen etwaigen Gerichtsverfahren ermöglichen. Dieser Pflicht korrespondiert indes kein einklagbares Recht auf ordnungsgemäße Aktenführung; die Erfüllung dieser Pflicht muss vielmehr aufsichtsrechtlich sichergestellt werden (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl. 2020, § 29 Rn. 12 m. w. N.). Konsequenterweise führt ein Verstoß gegen diese Pflicht auch nicht dazu, dass eine unzulänglich dokumentierte Prüfung aus diesem Grund verfahrensfehlerhaft und damit rechtswidrig würde. Vielmehr ist es dann Sache der

Prüfungsbehörde, die rechtmäßige Durchführung der Prüfung nachzuweisen; gegebenenfalls muss das Verwaltungsgericht - wie hier - im Rahmen der Amtsermittlung (§ 86 Abs. 1 VwGO) die erforderlichen Beweise erheben. Gelingt es dabei nicht, die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zu beweisen, geht das zulasten der Prüfungsbehörde, die ihrer oben genannten Pflicht zur Dokumentation nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist.

- 28 Wie bereits ausgeführt, ist es indes nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Verwaltungsgericht bewiesen, dass sowohl die Bestellung der Prüferinnen als auch die Bildung der Prüfungskommission erfolgt ist.
- 29 3. Schließlich ist auch ein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung nicht aus dem Vorliegen eines Bewertungsfehlers oder einem unzulänglichen Überdenkungsverfahren begründet. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt (UA S. 15f.), führt ein Bewertungsfehler grundsätzlich nicht zu einem Anspruch auf Wiederholung einer Prüfung, sondern vielmehr zu einem Anspruch auf Neubewertung der Prüfungsleistung. Etwas Anderes kann allerdings dann gelten, wenn eine Neubewertung nicht mehr möglich ist (vgl. etwa Niehues, Prüfungsrecht, 7. Aufl., Rn. 509), was bei mündlichen Prüfungen nach einem relativ kurzen Zeitraum wegen der nicht erbringbaren Rekonstruktion der Prüfungsleistung oft der Fall sein wird. Indes werden Bewertungsfehler nicht substantiiert vorgetragen; auch insoweit schließt der Senat sich der Entscheidung des Verwaltungsgerichts an, § 130b Satz 2 VwGO.
- 30 Die Kostenentscheidung beruht auf §154 Abs. 2 VwGO.
- 31 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 37.650 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 36.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt in Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, Anh § 164).
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke